



**Bastfaserkontor Aktiengesellschaft
Berlin**

SATZUNG

Fassung: Oktober 2020

**Satzung der
Bastfaserkontor Aktiengesellschaft
Berlin**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**§ 1
Firma und Sitz**

Die Gesellschaft führt die Firma Bastfaserkontor Aktiengesellschaft und hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Immobilien sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist befugt, im In- und Ausland Grundstücke zu erwerben, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen.

**§ 3
Bekanntmachungen, Informationen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung und im Wege elektronischer Kommunikation zu übermitteln.

**§ 4
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr; für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2010 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

**§ 5
Grundkapital und Aktien**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 237.000,00 (in Worten: Euro zweihundertsiebenunddreißigtausend) und ist eingeteilt in:

8.280	Stammaktien	
	im Nennwert von je Euro 25,00	Euro 207.000,00
1.200	Vorzugsaktien	
	im Nennwert von je Euro 25,00	<u>Euro 30.000,00</u>

Euro 237.000,00

(2) Die Stammaktien lauten auf den Inhaber.

- (3) Die Vorzugsaktien lauten auf den Namen und werden unter der Bezeichnung des Inhabers nach Name und Wohnort in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen. Die Übertragung und Verpfändung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft gebunden.
- (4) Wird das Grundkapital erhöht, so lauten die neuen Aktien auf den Inhaber, es sei denn, dass der Beschluss zur Kapitalerhöhung etwas anderes bestimmt.
- (5) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (6) Die Aktien der Gesellschaft werden nach Bestimmung des Vorstandes in Einzel- oder Sammel-Urkunden verbrieft. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (7) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen.

VORSTAND

§ 6

Zusammensetzung und Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so bestimmt der Aufsichtsrat die Verteilung der Geschäfte.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, so kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien. Die Bestimmungen des § 112 AktG bleiben unberührt.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
2. zur Gründung und zum Erwerb anderer Unternehmen, zur Beteiligung an anderen Unternehmen und zum Eingehen von Interessengemeinschaften;

3. zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, aus denen die Gesellschaft auf länger als fünf Jahre verpflichtet wird;
4. zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und Grundpfandrechten sowie zu den darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften;
5. zur Aufnahme von Anleihen;
6. zur Erteilung und Entziehung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
7. zu denjenigen Geschäften, die der Aufsichtsrat durch schriftliche Anweisung an den Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt.

AUFSICHTSRAT

§ 8

Zusammensetzung - Wahlen - Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen.

§ 9

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht. Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist zulässig. Erledigt sich eines dieser Ämter während der Amtszeit, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen ergehen durch den Vorsitzenden.
- (2) Die Einladung kann schriftlich per Briefpost oder per Telefax, telefonisch oder per Email erfolgen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlussfassung kann schriftlich per Briefpost oder per Telefax oder telefonisch erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Über die Verhandlungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates beziehen außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung von Euro 6.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 12 Einberufung und Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Frist einberufen.

§ 13 Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Inhaberaktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Institutes über den Aktienbesitz.
- (2) Namensaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt, wenn sie sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden und im Aktienregister eingetragen sind. Umschreibungen im Aktienregister finden aus arbeitstechnischen Gründen innerhalb der letzten drei Werktage vor der Versammlung und am Tag der Hauptversammlung nicht statt.
- (3) Die Anmeldung und bei Inhaberaktionären zusätzlich der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung genannten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 14 Stimmrecht, Bevollmächtigung

- (1) Jede Stamm- und Vorzugsaktie mit einem Nennwert von Euro 25,00 gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten oder eine Aktionärsvereinigung ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform. Sie kann auch per Telefax erteilt,

widerrufen oder nachgewiesen werden. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung können weitere Erleichterungen bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 15 Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder eine sonstige vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmende Person des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und kann - soweit nicht die Hauptversammlung mit Mehrheit etwas anderes beschließt - eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmungen.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und - soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist - mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (4) Wird bei Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit in der engeren Wahl entscheidet das Los.
- (5) Der Vorsitzende kann eine angemessene Beschränkung der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammen genommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner und Fragesteller zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

§ 15a Übermittlung von Mitteilungen

Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG an Kreditinstitute ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 16 Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Vorstand hat dann unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor-

zulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

§ 17 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den Jahresabschluss gebunden, wenn dieser von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt ist.
- (2) An die Inhaber von Vorzugsaktien werden Vorzugsgewinnanteile von 3% des Nennbetrages der Vorzugsaktien gezahlt. Danach erhalten die Stammaktionäre einen Gewinnanteil bis zu 3% des Nennwertes ihrer Aktien.
- (3) Von einem weiteren zur Ausschüttung gelangenden Bilanzgewinn erhalten die Vorzugs- und Stammaktionäre in gleicher Weise einen dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Aktien entsprechenden Anteil.
- (4) Der Gewinnverwendungsbeschluss ist entsprechend den Vorschriften des § 174 AktG zu gliedern.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wie folgt an die Aktionäre verteilt: Zunächst werden die Einlagen auf die Vorzugsaktionäre erstattet, dann werden die Einlagen auf die übrigen Aktien erstattet und der Rest wird im Verhältnis der Nennbeträge der Aktien verteilt.

§ 19 Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, soweit sie nur deren Fassung betreffen.

Bescheinigung gemäß § 181 Aktiengesetz

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde vom 29.10.2020, UR-Nr. 477/2020 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Berlin, 29.10.2020

gez. Junglas

Dr. Benjamin Junglas, Notar

L. S.